Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 242-1.1 "Im Elbbahnhof" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Im Elbbahnhof" als Satzung beschlossen.

- 1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBI. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.05.20111 den Bebauungsplan Nr. 242-1.1 "Im Elbbahnhof" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.
- 2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 242-1.1 "Im Elbbahnhof" wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 7. Änderung über das Amtsblatt Nr. 21 vom 13.07.2005 wirksam wurde, entwickelt.

Diese Ausfertigung der Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 22. 06.11

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Meddeburg

## Veröffentlichungsanordnung

- 1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
  - § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
  - "Unbeachtlich werden
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind".

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, ABI.- Nr. 25/2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 242-1.1 "Im Elbbahnhof"

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, ABI.- Nr. 25/2008 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Bebauungsplan Nr. 242-1.1 "Im Elbbahnhof"

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu

entnehmen.

Magdeburg, den 72.96.11

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel

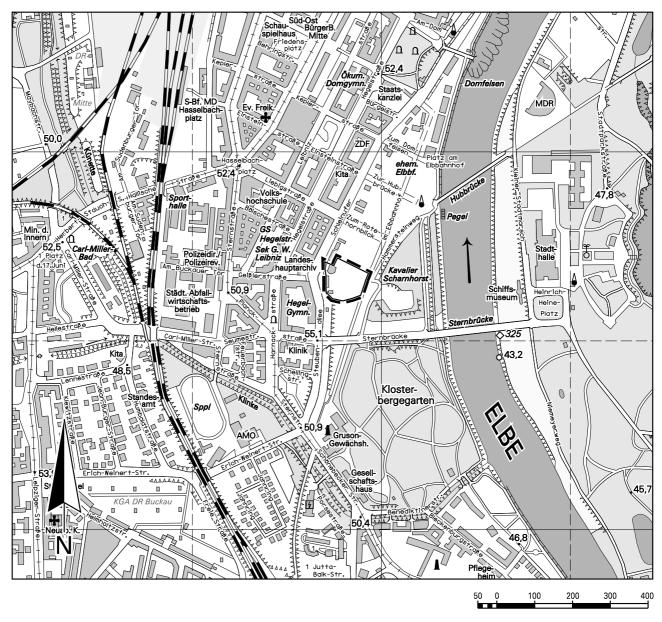


## Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242 - 1.1

Bezeichnung: Im Elbbahnhof DS0075/11 Anlage 1



Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 242-1.1 umgrenzt:

- im Norden: durch eine gedachte Linie zwischen dem Grundstück Schleinufer 24a/24b und der Verkehrsfläche Im Elbbahnhof,

- im Osten: durch die Verkehrsfläche Im Elbbahnhof.

- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 10066 (Flur 142) und

- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 10066, 10065, 10064 (Flur 142) und die Ostseite des Grundstückes Schleinufer 24a/24b